17/59

EINWOHNERGEMEINDE: SELZACH KANTON: SOLOTHURN

ZONEN – UND GESTALTUNGSPLAN

PARZ. 1722

MST. 1:500

LEGENDE:

- Geltungsbereich Gestaltungsplan.
- Geltungsbereich Gewerbezone. Kleinere bauliche Änderungen sind im Rahmen des ordendlichen Baugesuchverfahrens möglich.
- Best. Bauten und Anlagen: 1 Wohnhaus, 2 Halle, 3 Büro, 4 Heizung
- Best. Lager- und Umschlagplätze
- Best. Erschliessungsfläche (inkl. Parkplätze)
- Neubau Schreinerei: 5 Hauptbau, 6 Zwischenbau
- Best. Schreinerei Abbruch
- Best. Waldfläche
- Best. Hecken
- 100 m2, Verminderung Hecke (Gesuch Baudepartement)
- 80 m2, Sichtschutzpflanzung (4 m breit, entlang Neubau)
- Unterschreitung Grenzabstand
  - a.) Unterirdische Bauten: Auf Grenze.
  - b.) Oberirdische Bauten: 4.00 m Grenzabstand.
- Unterschreitung Waldabstand: Grenzbaurecht.
- 300 m2, Hecken-Neupflanzung (Natürliche Verbindung des best. Grünzuges)
- Geländekante

Oeffentliche Auflage vom 8. 2. 1990 bis 9. 3. 1990

Genehmigt vom Gemeinderat am 30. 1. 1990

der Ammann: [signature] der Gemeindeschreiber: [signature]

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3050 vom 11. 9. 1990

der Staatsschreiber: Dr. K. Schwaller

Planverfasser:	Plan-Nr.	Gez.	Datum:	Änderung:
Daniel Wegmüller Landschaftsarchitekt HTL Landstrasse 143 7250 KLOSTERS 083/44036 Haagstrasse 18 2545 SELZACH	002 60 x 84	dan.	3.11.89	10.1.1990

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

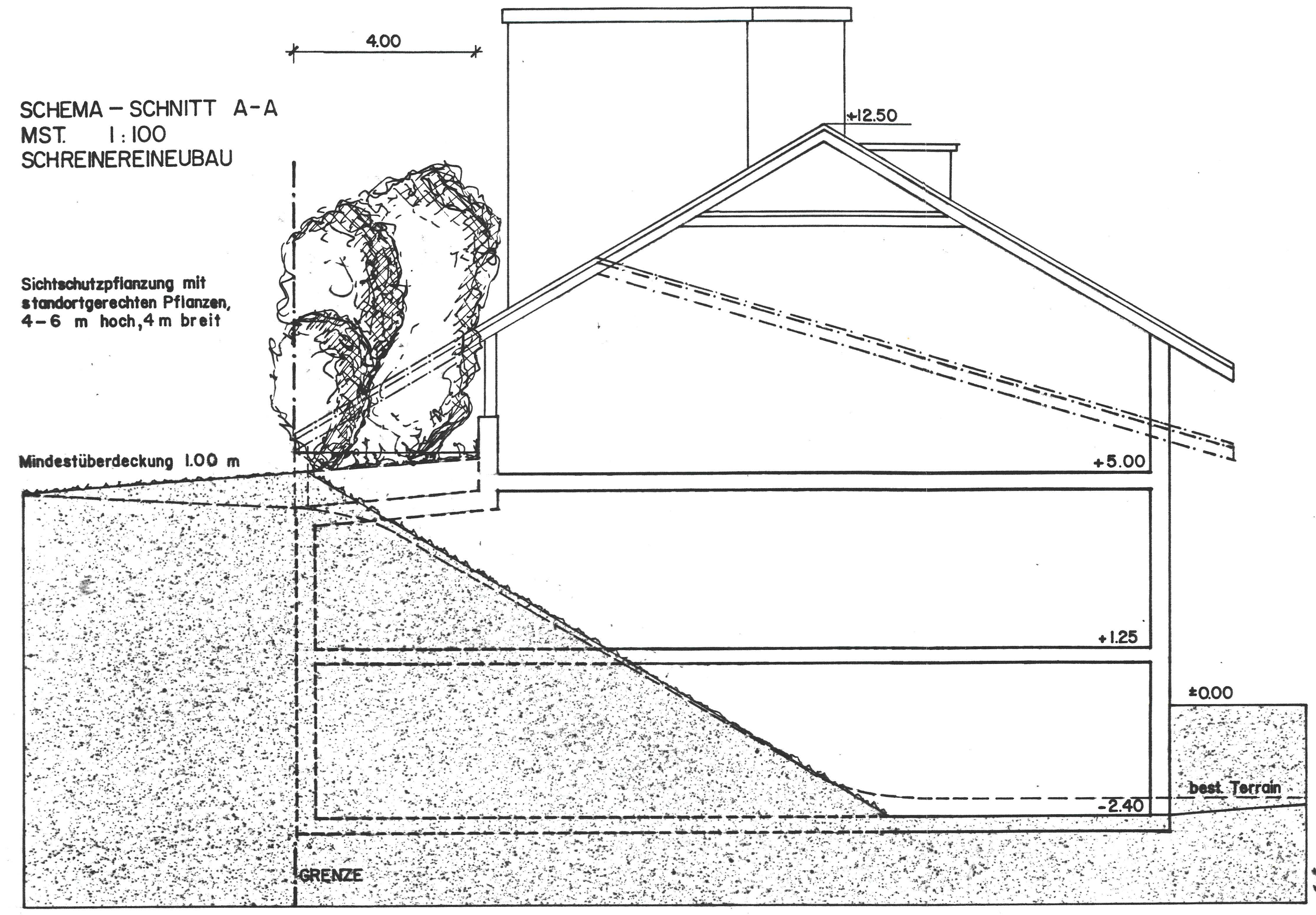

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Zweckbestimmung des Plans

Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt eine möglichst gute Integration des geplanten Schreinereineubaus.
Gleichzeitig wird eine Gewerbezone über den ganzen Betrieb ausgeschieden.

Grenz und Gebäudeabstände

Für den geplanten Schreinerei-Neubau gelten folgende Grenzabstände:

- 1 UG und Parterre auf Grenze.
- 1 OG 4.00 Meter von der Westgrenze zurückversetzt.
- Der Waldabstand an der Südgrenze beträgt 0.00 Meter.

Gebäudehöhe

Max. Gebäudehöhe: + 12.50 m, gemäss Schemaschnitt A-A.
Für technische Aufbauten und Kamine sind Ausnahmen möglich.

Gestaltungsvorschriften

Der Schreinerei-Neubau nimmt Bezug auf das zentrale Wohnhaus.
Die Dachneigung beträgt ca.30° und die Giebel werden mit einem Krüppelwalm gebrochen.
Eingedeckt wird der Hauptbau wie das Wohnhaus.
Der Zwischenbau verbindet den Heizungstrakt mit dem Neubau.
Deshalb hat das Dach die gleiche Neigung wie die best. Bauten.

Heckenersatz

Als Ersatz für die zu rodende Hecke wird entlang der Westseite des Schreinereihauptbaus auf 4.00 Meter Breite als Sichtschutz gepflanzt.
Zusätzlich wird entlang der natürlichen Geländekante eine neue Grünverbindung zwischen den bestehenden Vegetationselementen gepflanzt.
Somit wird der Grünzug bis zur bestehenden Hecke entlang der Geländekante geschlossen.

Heckenbilanz:		
	Neupflanzung:	
	- Sichtschutz	85 m2
	- Heckenband, Grünverbindung	315 m2
./.	Rohdung:	100 m2
	Total zusätzliche Pflanzung:	300 m2